

Liefer- und Verkaufsbedingungen für Konsumenten der Tischlerei Scheschy GmbH

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen, Angebote und Leistungen zwischen der **Tischlerei Scheschy GmbH**, (nachfolgend kurz "Scheschy" genannt) und ihren Kunden, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden **KUNDEN**) erfolgen nur anhand der vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen. Sämtliche Verträge werden ausschließlich in Schriftform ausgeführt. Nebenabsprachen bestehen nicht. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Leistungen

Scheschy erbringt Leistungen in den Bereichen Küchen- und Wohnraumplanung, Tischlerarbeiten, Design, Inneneinrichtung (im Folgenden kurz Gewerke).

3. Kaufgegenstand

Wir sind an unsere Angebote bis zur schriftlichen Annahme des KUNDEN und der KUNDE an die Bestellungen bis zu unserer Annahme, jedoch beide längstens für die Dauer von 21 Kalendertagen gebunden. Unsere Angebote verzeichnen nachvollziehbar die zu erbringenden Leistungen. Nicht angeführte Leistungen sind daher gesondert zu verrechnende Zusatzleistungen. Mündliche Kostenschätzungen/Informationen dienen der Erstinformation über unsere Leistungen.

Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Kauf für beide Teile verbindlich. Spätere Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel, zurechtgeschnittene Meterware bzw. Holz, werden nur gegen entsprechenden Aufwandsersatz durchgeführt.

Eine Abweichung von der bestellten Ausführung des Kaufgegenstandes ist zulässig, wenn es sich um eine dem KUNDEN zumutbare Änderung oder Abweichung, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, handelt (geringfügige Farbabweichungen, Einstellen der Produktion von Zubehör (Griffe, Klinken etc.) durch den Lieferanten).

4. Planungs-, Urheber- und gewerblicher Rechtsschutz

Soweit wir dem KUNDEN Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags in unserem Eigentum. Erhalten wir nach der Planung keinen Auftrag, so bleiben alle erbrachten Leistungen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Der KUNDE ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen. Die Weitergabe von Planungs- und Angebotsunterlagen an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Der KUNDE haftet für den Schaden aus einer schuldhaften rechtswidrigen Weitergabe oder Weiterverwendung unseres geistigen Eigentums. Mit Abgeltung des Planungsaufwands werden keine Verwertungs- und Nutzungsrechte erworben.

5. Montage und Übernahme

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Waren als ohne Montage bestellt, Anderes ist im Vertrag ausdrücklich festzuhalten. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden berechnet. Die übernommene Montage bezieht sich nur auf die bei Scheschy gekauften Gewerke. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

Wenn der KUNDE trotz Ankündigung am Montagetermin nicht anwesend ist, hat der KUNDE die Wartezeit vor Ort bis zum Eintreffen bzw. auch die Fahrtkosten bei Entfall des Montagetermins zu bezahlen.

6. Richtigkeit

Unterlagen, Pläne und Skizzen des KUNDEN überprüfen wir nicht auf deren Übereinstimmung mit den Naturmaßen bzw. die Verhältnisse vor Ort. Soweit uns Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel erkennbar sind, weisen wir den KUNDEN darauf hin. Abweichungen zwischen vom KUNDEN übermittelten Maßen und dem Naturmaß sind vom KUNDEN zu verantworten, wobei der KUNDE hieraus allenfalls entstehende Mehraufwendungen zu tragen hat.

7. Bauabschnitte/Montage

Die Erbringung unserer Leistungen erfolgt in unterschiedlichen Bauabschnitten. Diese sind im Angebot ersichtlich.

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden berechnet. Die übernommene Montage bezieht sich nur auf die bei Scheschy gekauften Gewerke. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

Montagen in wetter- oder witterungsabhängigen Außenbereichen können sich, aufgrund dieser unbeeinflussbaren Faktoren, jederzeit verschieben. Ebenso können unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, beispielsweise Verzögerungen bei unseren Auftragnehmern (Streik, Lieferschwierigkeiten, etc...), höhere Gewalt, aber auch mangelnde Mitwirkung des KUNDEN (siehe Punkt 12.) zu einer begründeten Überschreitung der Bauabschnittstermine führen. Dies begründet keinen Lieferverzug. Allerdings sind wir verpflichtet, insofern die Verzögerung nicht in der Sphäre des KUNDEN gelegen ist, nach Wegfall der Verzögerung, unverzüglich neue Termine zur Fertigstellung der Bauabschnitte anzubieten.

Nach unbegründeter Überschreitung eines Bauabschnitts um 4 Wochen kann uns der KUNDE auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann ein Lieferverzug begründet werden, mit welchem der KUNDE zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt ist. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Risikohinweis

Bei der Montage oder Reparatur von Küchen, Einrichtungsgegenständen, Verkleidungen etc. können Risse und Brüche an bestehenden Gewerken aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten. Verschleißteile haben eine beschränkte Lebensdauer. Bei nur behelfsmäßiger Instandsetzung eines Gewerks kann nur mit einer entsprechenden Laufzeit gerechnet werden und ersetzt keine professionelle Instandsetzung. Bei in Mauern verlegten Leitungen, deren Verlauf nicht bekannt ist, kann die Beschädigung dieser Leitungen durch Stemmarbeiten bzw. Bohrungen nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung

9. Übernahme der Gewerke

Die Übernahme der Gewerke erfolgt gemeinsam mit einem unserer Mitarbeiter vor Ort im Anschluss an die Montage. Dabei werden Funktionalität und Mangelfreiheit der Gewerke geprüft. Ebenso wird der KUNDE in Handhabung und Pflege der Gewerke eingeschult. Der KUNDE oder eine bevollmächtigte Person des KUNDEN hat bei der Übernahme anwesend zu sein und die Übernahme schriftlich zu bestätigen.

10. Holz, Holzverarbeitung, Muster, Oberfläche und Verfügbarkeit

Scheschy strebt höchstmögliche Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit an. Betriebseinschränkungen, beispielsweise bei schlechter Holzqualität oder Mängeln an Zubehörteilen oder anderer externer Ursachen, sowie im Rahmen der Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten sind jedoch nicht auszuschließen.

Holz ist ein natürliches Produkt, welches gewissen Ausführungsschwankungen unterworfen ist. Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

Sämtliche von uns verwendeten Muster dienen ausschließlich zur Veranschaulichung von Farbmustern. Die verwendeten Muster stellen KEIN verbindliches Angebot bzw. KEINE Muster für Maserung oder Strukturierung der Holzelemente dar. Der KUNDE hat daher keinen Anspruch auf ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte Struktur/Maserung der Holzelemente. Anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

11. Schadenersatz

Ausgeschlossen ist die Haftung aus Schadensfällen, wenn diese leichte Fahrlässigkeit und nicht Personenschäden oder zur Bearbeitung übernommene Gewerke, Teilgewerke oder Sachen betreffen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre für Schadenersatzansprüche.

12. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

Scheschy kann frühestens mit der Erbringung der Leistung beginnen, wenn der KUNDE die erforderlichen baulichen, technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die vom KUNDEN angeforderten Informationen übermittelt wurden.

Der KUNDE ist zur Beistellung der allfälligen erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen und Genehmigungen verpflichtet. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haften wir insbesondere auch nicht für eine, infolge schuldhaft falscher oder unterlassener Kundenangaben, nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit der Gewerke.

13. Preisbildung und Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte laut Angebot oder Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 3.) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, bei Vertragsabschluss 50% des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

Einrichtung • Beratung • Planung

Krankenhäuser, Labors, Seniorenheime und Gesundes Wohnen

Die Abrechnung erfolgt laut unserem Angebot bzw. vereinbarungsgemäß, wobei sich unsere Preise inklusive der gesetzlichen Steuern verstehen. Bei zusätzlichen bzw. nicht im Angebotsumfang enthaltenen Leistungen, z.B., Reparaturarbeiten, Organisationsberatung, vom KUNDEN schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten, zusätzliche Aufträge, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Sätzen verrechnet.

Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern keine gesonderte abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

14. Zahlungs- und Annahmeverzug

Der Schaden, den uns der KUNDE durch die Verzögerung der Zahlung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1 ABGB) vergütet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des KUNDEN werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden zusätzlich Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 6% p.a. berechnet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug entfallen dem KUNDEN eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Befindet sich der KUNDE im Zahlungsverzug (Teil- oder Schlussrechnung) gilt eine allfällige Skontovereinbarung als aufgehoben. Diesfalls entfallen die Skonti und zwar für sämtliche auftragsgegenständliche Rechnungen. Spätestens mit der Schlussrechnung stellen wir den vollen vereinbarten Betrag – ohne Abzug von Skonti – in Rechnung.

Zudem sind wir im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des KUNDEN berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom KUNDEN verschuldeter und uns erwachsener Schäden, geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters sind wir berechtigt, mit der unberechtigten nur teilweisen Bezahlung oder der unberechtigten Nichtzahlung einer fälligen Teil- bzw. Schlussrechnung alle Lieferungen aus dem betreffenden Geschäft zurückzuhalten, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Befindet sich der KUNDE in verschuldetem Annahmeverzug bzw. hat den Annahmeverzug schuldhaft zu vertreten, so sind wir berechtigt, alle uns daraus entstehenden Schäden und Nachteile einzufordern. Dies betrifft insbesondere das Recht, Teil- und Schlussrechnung zu legen.

Zudem sind wir berechtigt, zur Sicherung unserer fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwandes oder des uns durch die Sache verursachten Schadens mit der Wirkung zurückbehalten, dass wir nur Zug um Zug gegen die vom KUNDEN zu bewirkende Zahlung zur Herausgabe verpflichtet sind.

15. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns erbrachten Leistungen (siehe Punkte 2.) bis zur vollständigen Bezahlung des vom KUNDEN hierfür zu leistenden Entgelts vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachenrechtlich (beispielsweise infolge Montage und Verbindung mit einem Haus) als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen und größeren Sache getrennt werden kann.

4120 Neufelden, am 06.06.2014

Tischlerei Scheschy GmbH